



## ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

**Absender:**

AfD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

**Betreff:**

Vorschlag der AfD-Fraktion  
hier: Wahlkampfplakate

**Beratungsfolge:**

01.10.2020      Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat möge beschließen, rechtzeitig vor der nächsten Wahl die Verwaltung zu beauftragen, die rechtlichen Möglichkeiten zur Eindämmung bzw. Verhinderung der Flut von Wahlkampfplakaten der Größe A0 bis A2 vorzustellen.

Des Weiteren sollte von der Verwaltung ein Konzept für eine begrenzte Anzahl zentraler Aufstellungsorte für Wahlkampfplakate in der Stadt Hagen unter Berücksichtigung von möglichen Sanktionen bei Nichtbeachtung, erarbeitet werden.

**Kurzfassung**

entfällt

**Begründung**

s. Anlage

**Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

# AfD Fraktion im Rat der Stadt Hagen



AfD-Fraktion Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Telefon: 02331-207 2129

Telefax: 02331-207 2713

E-Mail: [fraktionsgeschaeftsfuehrung@afd-hagen.de](mailto:fraktionsgeschaeftsfuehrung@afd-hagen.de)

Herrn Oberbürgermeister  
**Erik O. Schulz**  
- im Hause -

Aktenzeichen: 2020\_09\_14

Hagen, 14.09.2020

**Antrag, mit Verweis auf unseren Antrag vom  
29.08.2019 -Drucksachennummer 0725/2019- an  
die Verwaltung zur Ratssitzung  
am 01.10.2020 gem. § 6 GeschO**

## **Wahlkampfplakate**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Rat möge beschließen, rechtzeitig vor der nächsten Wahl die Verwaltung zu beauftragen, die rechtlichen Möglichkeiten zur Eindämmung bzw. Verhinderung der Flut von Wahlkampfplakaten der Größe A0 bis A2 vorzustellen.

Des Weiteren sollte von der Verwaltung ein Konzept für eine begrenzte Anzahl zentraler Aufstellungsorte für Wahlkampfplakate in der Stadt Hagen unter Berücksichtigung von möglichen Sanktionen bei Nichtbeachtung, erarbeitet werden.

### Begründung:

Im Kommunalwahlkampf mussten wir in Hagen erneut rechtlich nicht zulässiges Plakatieren an Straßenschildern und übereinander hängen verschiedener Parteiplakate beobachten. Zum Teil wurde die Sicht auf den Straßenverkehr bzw. die Beschilderung versperrt. Auch besteht eine Unfallgefahr durch die zum großen Teil nicht entfernten Kabelbinder, die teilweise in Augenhöhe hervorstehen (siehe Bilder!).

Zudem möchten wir auch noch darauf hinweisen, dass von verschiedenen Parteien die Plakate bereits VOR dem offiziell genehmigten Termin aufgehängt wurden.

**Wir wollen ein Zeichen gegen die Überfrachtung der Stadt mit Plakaten und für den Umweltschutz setzen.**

**Hintergrund: Die Herstellung von Hohlkammerplakaten ist mit einem hohen Energie- und Plastikverbrauch verbunden, was in Verbindung mit der kurzen Einsatzdauer eine nicht zu vernachlässigende Verschwendungen von Ressourcen und Erzeugung von Plastikmüll darstellt.**

Nazis  
entgegen  
treten,  
Immer und  
überall!!

DIE LINKE.







Mit freundlichen Grüßen



Michael Eiche  
Fraktionsvorsitzender



Karin Sieling  
Fraktionsgeschäftsführerin

## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

30

32

Betreff: Drucksachennummer: 0816/2020  
Vorschlag der AfD-Fraktion  
hier: Wahlkampfplakate

Beratungsfolge:  
01.10.2020 Rat der Stadt Hagen



Zu dem Antrag der AfD-Fraktion vom 14.09.2020 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Aufstellung/Anbringung von Wahlkampfplakaten während eines sechswöchigen Wahlkampfes bedarf aus der Sicht der Verwaltung keiner weiteren Reglementierung bzw. Überwachung, weil durch die den Parteien erteilten Sondernutzungserlaubnisse mit zahlreichen Auflagen ein wildes bzw. unkontrolliertes Plakatieren so gut wie ausgeschlossen wird. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Errichtung eines neuen Kontroll- und Überwachungssystems mit einem unverhältnismäßig hohen Personal- und Kostenaufwand verbunden wäre.

Das Verfahren bei der Aufstellung von Wahlplakaten (sog. Wahlsichtwerbung) durch die Parteien, die an einem Wahlkampf teilnehmen, läuft bei der Stadt Hagen seit vielen Jahren ohne nennenswerte Probleme und unbürokratisch ab.

Da die Aufstellung von Wahlplakaten im öffentlichen Straßen- und Verkehrsraum nicht mehr vom sog. Gemeingebräuch erfasst wird, benötigen die Parteien eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 StrWG NRW, die aufgrund eines formlosen Antrags von der Straßenverkehrsbehörde (Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen) gebührenfrei erteilt wird.

Das Antragsverfahren in Bezug auf die Wahlsichtwerbung läuft bei jeder anstehenden Wahl im Prinzip nach demselben Muster ab. Bereits im Vorfeld können die jeweiligen Parteien einen formlosen Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde stellen. Die Parteien erhalten dann 6 Wochen vor der Wahl die mit verschiedenen Auflagen und Hinweisen versehene Erlaubnis, im Hagener Stadtgebiet Wahlsichtwerbung an Lichtmasten anzubringen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt des Bescheides sind dem beigefügten Muster einer Sondernutzungserlaubnis des Fachbereichs 32 sowie der Regelung in § 6 der Sondernutzungssatzung zu entnehmen.

Die Wahlplakate dürfen eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten (§ 6 Abs. 1 Buchst. b). Genaue Standorte und auch die genaue Anzahl der Wahlsichtwerbung werden von der Verkehrsbehörde nicht vorgegeben. Die Anlage zur Sondernutzungserlaubnis regelt jedoch u. a., dass Fußgänger- und Fahrzeugverkehr durch die Plakate nicht behindert oder gefährdet werden dürfen und dass das Befestigen von Plakaten u. a. an Verkehrsschildern und Bäumen nicht gestattet ist.

Sofern Verstöße gegen diese Auflagen bekannt werden, wird der Fachbereich 32 bzw. auf dessen Veranlassung die für das betreffende Plakat verantwortliche Partei entsprechend tätig. Nach Beendigung der Wahl werden die Plakate eigenständig von den jeweiligen Parteien wieder abgenommen.

Dieses Verfahren der einfachen Kommunikation zwischen der Straßenverkehrsbehörde und den Parteien hat sich in der Vergangenheit bewährt; in diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass weder bei der Europawahl 2019 noch bei der Kommunalwahl 2020 nennenswerte Probleme von „wildem Plakatieren“ aufgetreten sind.

In den Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis ist u. a. geregelt, dass die Stadt berechtigt ist, bei Nichtbeachtung der Auflagen die Werbeträger auf Kosten des Erlaubnisnehmers ohne vorherige Ankündigung sofort zu entfernen.



In rechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass in das aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG abzuleitende Recht der Parteien auf Wahlkampfführung, das gemäß Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG als objektives Verfassungsrecht auch für Landtags- und Kommunalwahlen gilt, nur auf Grund eines formellen Gesetzes, das den Schutz kollidierender Verfassungsgüter bezweckt, eingegriffen werden kann. Vor diesem Hintergrund kann das Straßenrecht nur dann die Verweigerung einer Sondernutzungserlaubnis rechtfertigen, wenn damit der Schutz der Straßenverkehrssicherheit oder die Sicherung des Gemeingebräuchs bezweckt werden. Die Straßenverkehrsbehörden sind insoweit grundsätzlich nicht befugt, mit dem Instrument der Sondernutzung die Wahlkampfführung darüber hinaus zu reglementieren (vgl. Friehe in NVwZ 2016, S. 887). Besondere Vorgaben und Regeln in Bezug auf Anzahl und Aufstellungsorte der Wahlplakate, die es wegen örtlicher Besonderheiten vereinzelt in anderen Gemeinden gibt, wurden in Hagen bislang aber auch deshalb nicht aufgestellt, da insoweit kein Regelungsbedarf festzustellen war.

Sollten der Behörde Fälle des wilden Plakatierens bekannt werden, in denen gerade keine Sondernutzungserlaubnis vorliegt, dann kann dies gemäß § 4a i. V. m. § 22 der Gebietsordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden.

Was die von der AfD-Fraktion kritisierte Anbringung von Plakaten vor dem offiziell genehmigten Termin anbelangt, ist abschließend auf Folgendes hinzuweisen:

Vor der nächsten Wahl ist geplant, alle Parteien rechtzeitig anzuschreiben und auf die Rahmenbedingungen hinzuweisen. Sollten gleichwohl erneut Verstöße gegen die Vorgaben aus der Sondernutzungserlaubnis festgestellt werden, kann die Stadt hiergegen in der Weise vorgehen, dass sie zu früh aufgestellte oder nicht rechtzeitig wiederabgenommene Wahlplakate einzieht und darüber hinaus ein Bußgeldverfahren durchführt (siehe § 22 Abs. 2 GebietsO).

Sollten der Behörde Fälle des wilden Plakatierens bekannt werden, in denen keine Sondernutzungserlaubnis vorliegt, dann kann dies gemäß § 4a i. V. m. § 22 der Gebietsordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden.

gez.

Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez.

Thomas Huyeng  
Beigeordneter

Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

**Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr,  
Bürgerdienste und Personenstandswesen**

Verwaltungsgebäude, Böhmerstr. 1, 58095 Hagen

Auskunft erteilt

Herr Pocorobba, Zimmer 219

Tel. 02331 207 2275

Fax. 02331 207 2433

E-Mail antonio.pocorobba@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

32/044,

## Sondernutzungserlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen, vorbehaltlich aller Rechte Dritter und jederzeitigen Widerrufs, gemäß § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen (Sondernutzungssatzung) v. 15.12.1988 in derzeit gültiger Fassung, die beantragte Erlaubnis für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch wie folgt:

Bezeichnung der Verkehrsfläche <b>Hagener Stadtgebiet</b>
Zeitraum / Termin / Uhrzeit <b>Ab dem 02.08.2020 – 13.09.2020</b>
Art / Zweck
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Aufstellen von 100 Kleinflächenplakaten</b>

### Diese Sondernutzungserlaubnis wird gebührenfrei erteilt.

Unter Beachtung der Regelungen der aktuellen CoronaSchVO wird genehmigt

Die angewandten Rechtsvorschriften, die Rechtbehelfsbelehrung sowie Auflagen und Hinweise sind als Anlagen beigefügt und Bestandteil dieser Erlaubnis.  
**Rettungswege sind freizuhalten.**



**STADT HAGEN**  
Stadt der FernUniversität  
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen  
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen  
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)  
Kto.-Nr. 100 000 444  
IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44  
BIC WELADE3HXXX  
weitere Banken unter  
[www.hagen.de/bankverbindungen](http://www.hagen.de/bankverbindungen)

Die sofortige Vollziehung der untenstehenden Auflagen (Anlage 1 zur Sondernutzungserlaubnis) wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der z Zt. gültigen Fassung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Auflagen sind aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erforderlich. Ihre Beachtung muss deshalb vom Beginn der Sondernutzung an für deren gesamte Durchführungsdauer sichergestellt sein. Dies wird nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung erreicht. Der Eintritt der Bestandskraft der Sondernutzungserlaubnis kann nicht abgewartet werden. Evtl. bestehende private Interessen werden durch das in diesem Falle gegebene öffentliche Interesse überlagert. Das Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, kann auf Antrag der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 5 VwGO anordnen. Ein Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann auch bei mir gestellt werden (§ 80 Abs. 4 VwGO).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

**Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Voraussetzungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Pocorobba

### **Anlagen**

#### **Anlage zur Sondernutzungserlaubnis**

#### **Wahlwerbung**

#### **Auflagen**



**STADT HAGEN**  
Stadt der FernUniversität  
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen  
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen  
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)  
Kto.-Nr. 100 000 444  
IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44  
BIC WELADE3HXXX  
weitere Banken unter  
[www.hagen.de/bankverbindungen](http://www.hagen.de/bankverbindungen)

1. Die Benutzung von Lautsprechern, Megaphonen und Verstärkern ist nicht gestattet. Über evtl. Ausnahmegenehmigungen wird auf besonderen Antrag entschieden.
2. Musikdarbietungen aller Art dürfen in der Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr nicht durchgeführt werden.
3. Beim Imbiss- und Getränkeverkauf ist für eine Abfallbeseitigung zu sorgen (Aufstellen von Abfallbehältern neben den Verkaufsständen. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist eine besondere Erlaubnis nach §12 des Gaststätten gesetzes erforderlich.
4. Die genutzte Fläche ist stets in einem sauberen Zustand zu halten. Nach Ablauf oder Widerruf der Erlaubnis sind die aufgestellten Gegenstände sofort aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Anschließend ist die gesamte Fläche zu reinigen. Sollte die Reinigung nicht oder nicht ausreichend durchgeführt werden, geschieht dies durch die Stadt auf Kosten des Erlaubnisnehmers.
5. Durch die Sondernutzung dürfen der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Auf Gehwegen muss ein min. 1,00 m breiter Durchgang für Fußgänger freigehalten werden. Rettungsfahrzeuge ist auf Fahrbahnen oder Plätzen sowie in Fußgängerzonen jederzeit eine min. 4 m , vor der Volme-Galerie 12m, breite Durchfahrt (Rettungsweg) freizuhalten.
6. Nach Ablauf oder Widerruf der Erlaubnis sind die in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsflächen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand- wie sie vor Beginn der Sondernutzung bestanden hat- zu versetzen.
7. Das Abstellen/Parken von Kraftfahrzeugen (außerhalb den evtl. in der Erlaubnis genannten) am Ort der Sondernutzung ist nicht zulässig. Fußgängerzonen dürfen außerhalb der Ladezeiten (werktags 07.00 - 09.30 Uhr und 19.00 - 22.00 Uhr) nicht befahren werden. Evtl. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
8. Den Anordnungen von Polizeibeamten und Dienstkräften des Ordnungsbehörde, der Bauordnungsbehörde- oder Mitarbeitern des Wirtschaftsbetriebes Hagen in Bezug auf die Ausübung der Sondernutzung ist Folge zu leisten. Kontrollpersonen ist die Erlaubnis auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
9. Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar.

Werbeträger dürfen nicht fest am Boden verankert werden. Sie sind so auf der Verkehrsfläche aufzustellen, dass sie nicht umfallen oder umgestoßen werden können. **Soweit sie an Masten, u. ä. befestigt werden, darf dies nur mit Nylon- oder Hanfseilen bzw. mit Kunststoffkabelbindern geschehen.** Durch Kontrollen ist sicherzustellen, dass sich die Werbeträger stets in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und nicht zu einer Behinderung des Verkehrs führen können.

Die Werbeträger müssen in einem angemessenen Abstand (mindestens 3,00 m ) von den von anderen Parteien aufgestellten Werbeträgern gehalten werden. Wie bei den bisherigen Wahlen ist eine Massierung von Werbeträgern an einigen besonders günstigen Standorten zu erwarten, so dass der Abstand von 3m nicht genau eingehalten werden kann. In diesen Fällen ist in Absprache mit den anderen Parteien eine Lösung zu finden, die die Chancengleichheit aller Parteien sicherstellt

**Das Ankleben, Annageln, Anschrauben oder anderweitige Befestigen von Plakaten und von Werbeträgern an Brückengeländern, Straßenabsperrungen, Verkehrsschildern und an deren Masten, Bäumen und Gebäuden ist nicht gestattet.**

**Kleinflächenplakate sind in einer entsprechenden Höhe (2,00 m über Gehwegen; 2,20 m über Verkehrsflächen) anzubringen, so dass Verkehrsteilnehmer nicht zu Schaden kommen. Es wird von hieraus nicht gestattet, Kleinflächenplakate nachträglich an Laternen hochzuschieben. Eine Beschädigung der Lackierung wird somit vorgebeugt. Bei der Anbringung sind ummantelte Drähte zu nutzen.**

**Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und - Einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.**

**Die Werbeträger müssen unverzüglich nach der Wahl entfernt werden spätestens innerhalb einer Woche nach dem Wahltag.**

Für alle Personen- und Sachschäden, die sich aus dieser Sondernutzung ergeben, haftet der Aufsteller. Die Stadt Hagen ist von allen Ansprüchen Dritter freigestellt, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt evtl. erhoben werden können.

**Eine Aufstellung von Werbeträgern muss unterbleiben.**

- a) im Bereich von Straßenkreuzungen und -einmündungen,
- b) vor Bahnübergängen,
- c) am Innenrand von Kurven,
- d) vor Verkehrszeichen und - Einrichtungen,
- e) auf Verkehrsinseln und Fahrbahnteilern,
- f) im Bereich von Grundstückszufahrten
- g) in städtischen Grünanlagen



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen

Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter

[www.hagen.de/bankverbindungen](http://www.hagen.de/bankverbindungen)

Die Stadt ist berechtigt, bei Nichtbeachtung der Auflagen die Werbeträger auf Kosten des Erlaubnisnehmers ohne vorherige Ankündigung sofort zu entfernen.  
Schachtdeckel und ähnliche Verschlüsse sind freizuhalten, damit sie jederzeit zugänglich sind.  
Zur Fahrbahn hin ist ein Sicherheitsabstand von 0,50 m einzuhalten.

#### Hinweise

1. Eine evtl. Plakatierung, die über die durch diese Erlaubnis genehmigte Aufstellung der mobilen Werbeträger hinausgeht, darf auf städtischen Flächen nur durch die Deutsche Städte Medien Nordwest (DSM NW), Friedrich-Ebert-Str. 153 A, 42117 Wuppertal, Tel.: (0202/7692411), durchgeführt werden. Bei Wildanschlag ist die Stadt berechtigt, entstandene Beseitigungs- und sonstige Nutzungskosten zu verlangen.
2. Gemäß § 18 Abs. 3 StrWG NW hat der Erlaubnisnehmer der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und haftet für alle Schäden und Unfallfolgen, die durch die Sondernutzung entstehen.
3. Bei Nichtbeachtung von Auflagen wird die Erlaubnis widerrufen. Außerdem kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.
4. Evtl. erforderliche sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.



#### STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität  
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen  
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen  
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)  
Kto.-Nr. 100 000 444  
IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44  
BIC WELADE3HXXX  
weitere Banken unter  
[www.hagen.de/bankverbindungen](http://www.hagen.de/bankverbindungen)